

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

45. Jahrgang

11. Dezember 2013

Nummer 54

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1027
- Zustellung eines Haftungsbescheides (Kassen- und Steueramt)	
Teileinziehung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn	1027
- Ortsteil Bonn-Zentrum	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Haftungsbescheid der Bundesstadt Bonn - Amt 21-22 – vom 25.11.2013 für Herrn **Hans-Joachim Kunter**, als ehemaliger Geschäftsführer der Firma **Bonner Transporte Limited**, früher wohnhaft in Idastr. 47, 51069 Köln, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt der genannte Bescheid als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 25.11.2013

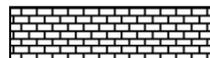
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Lawitzke

Teileinziehung einer Verkehrsfläche

Kesselgasse im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum

Die auf der Anlage 1 mit



gekennzeichnete Verkehrsfläche wird gemäß § 7 Abs. 1, 3, 4 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), teileinbezogen.

Die Teileinziehung bezieht sich auf folgende Verkehrsflächen:

Gemarkung Bonn, Flur 65, Nrn. 266 tlw., 287 und 288

Es gilt folgender Widmungsinhalt:

Der Lieferverkehr ist werktags (Mo. – Sa.) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr gestattet.

Taxen ist es erlaubt, während der Lieferzeiten die Fußgängerzone zu befahren, um Fahrgäste ein- bzw. aussteigen zu lassen. Außerhalb der Lieferzeiten dürfen die Fußgängerbereiche durch Taxen nur befahren werden, wenn Personen mit Krankentransportschein oder im Einzelfall außergewöhnlich gehbehinderte oder blinde Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind, befördert werden.

Die Zufahrt der Stellplatzinhaber und –inhaberinnen zu den im Zeitpunkt der Teileinziehung vorhandenen privaten Stellplatzanlagen an der Kesselgasse ist gestattet.

In dem in der Örtlichkeit gekennzeichneten Bereich ist das Parken von Krafträdern erlaubt.

Im Übrigen ist auf der v. g. Verkehrsfläche der Fußgängerzone nur der Fußgänger- und Radfahrverkehr er-

laubt. Der allgemeine Kraftfahrzeugverkehr ist ausgeschlossen.

Die Wirkung der Teileinziehung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

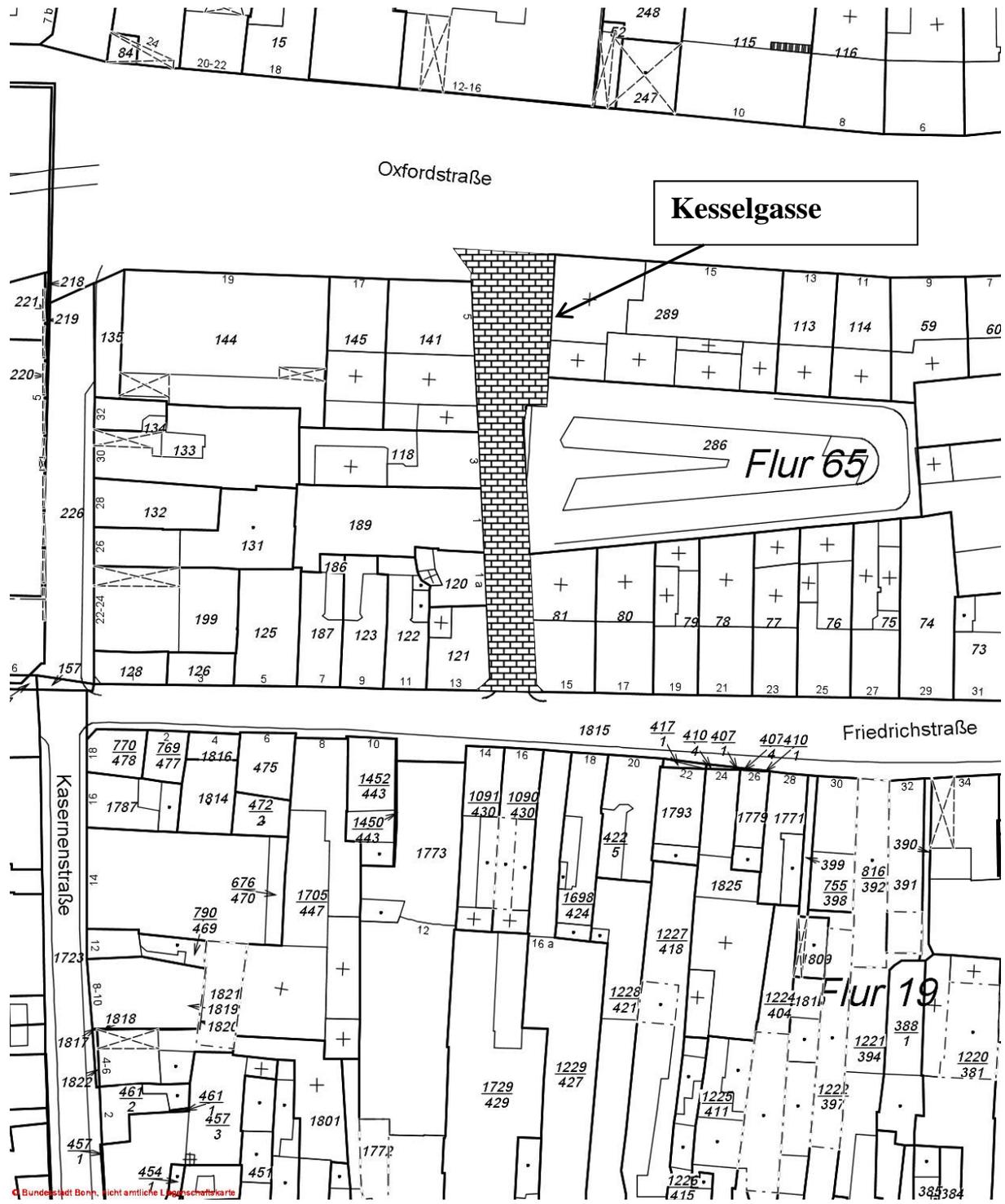
Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 13 A, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Teileinziehungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 27.11.2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Walter Hudec
Abteilungsleiter

Teileinziehung der Kesselgasse in Bonn-Zentrum



© Bundesstadt Bonn, nicht amtliche Liegenschaftskarte